

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.03.2021

„Entwicklung der Waffenberechtigungen im Land Bremen“
Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land)
der Fraktion DIE LINKE
Frage 20

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele Bürger:innen besitzen einen kleinen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln) und wie hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt?
2. Wie häufig wurden in den letzten drei Jahren Waffenbesitzkarten oder kleine Waffenscheine verweigert bzw. entzogen?
3. Welche Daten werden im Rahmen eines Antrags der Waffenbesitzkarte durch das Ordnungsamt erhoben und werden diese Daten durch dritte Behörden verarbeitet?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen gab es im Jahr 2018 insgesamt 2193 kleine Waffenscheine und 3657 Waffenbesitzkarten.

Im Jahr 2019 gab es 2196 kleine Waffenscheine und 3353 Waffenbesitzkarten.

2020 waren es insgesamt 2237 kleine Waffenscheine und insgesamt 3337 Waffenbesitzkarten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es 2018 insgesamt 765 kleine Waffenscheine und 2029 Waffenbesitzkarten.

2019 waren es 832 kleine Waffenscheine und 2085 Waffenbesitzkarten.

Im Jahr 2020 dann 885 kleine Waffenscheine und insgesamt 2138 Waffenbesitzkarten.

Im Land Bremen ist danach ein leichter Anstieg der Anzahl der kleinen Waffenscheine festzustellen. Die Anzahl der Waffenbesitzkarten ist in der Stadtgemeinde Bremen stark rückläufig, in der Stadtgemeinde Bremerhaven leicht zunehmend.

Zu Frage 2:

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 114 Widerrufe/Ablehnungen von kleinen Waffenscheinen oder Waffenbesitzkarten vorgenommen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es in dem gleichen Zeitraum 16 Widerrufe/Ablehnungen von kleinen Waffenscheinen oder Waffenbesitzkarten.

Zu Frage 3:

Es werden im Rahmen eines Antrags die Personen- und Meldedaten sowie der Bedürfnisnachweis (z.B. Jagdschein) und der Sachkundenachweis der antragstellenden Person von den Waffenbehörden erhoben. Im Rahmen der weiteren Prüfung kommt es zur Verarbeitung der Personen- und Meldedaten beim Einwohnermeldeamt (EMA), dem Bundesverwaltungsamt (BVA) und dem Nationalen Waffenregister (NWR) sowie bei den stets angefragten Polizeidienststellen, dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), dem Bundeszentralregister (BZR) und dem Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregister (ZStV).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender- Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle sind Männer Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine Abstimmung erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt über das zentrale elektronische Informationsregister.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 15. März 2021 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion die LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.